

AUSSENBEREICHSSATZUNG

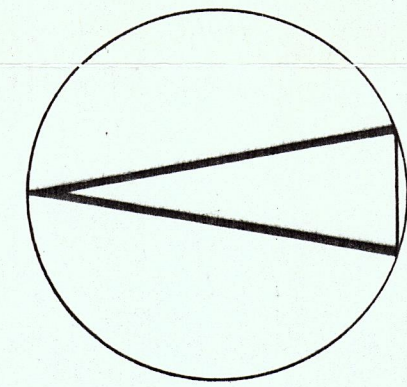
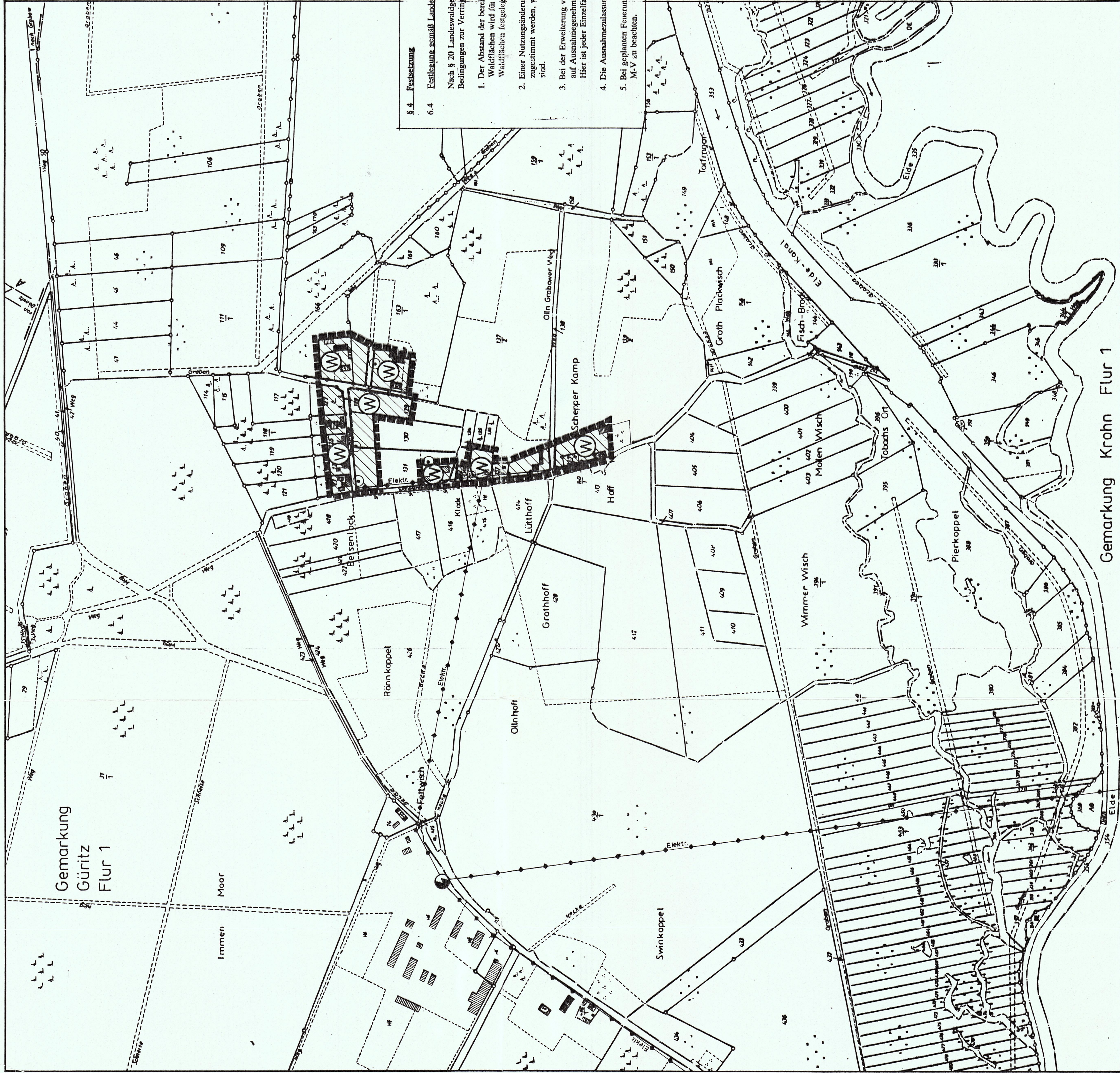
GEMEINDE ELDENA

PLANTEIL

M. 1:5360

OT. GÜRTZ

SATZUNG:



Gemeinde Eldena

Satzung
der Gemeinde Eldena, Landkreis Ludwigslust
über die Bestimmung von Vorhaben in dem
bebauten Bereich der Ortslage Gürtz
Gemarkung Gürtz im Außenbereich

Aufgrund des § 4 Abs. 4 BauGB - Maßnahmen G in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I
S. 102) und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2000 und mit
Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 22.03.2000 folgende Satzung, beste-
hend aus Planenteil, Textteil und Begründung erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Ortslage Gürtz, Gemarkung Gürtz der Ge-
meinde Eldena.

Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser
Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den im § 3 bezeichneten im Sinne des § 35, Abs. 2 des
Baugesetzbuches sonstigen Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß

1. sie Darstellungen im Flächenutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder
Wald widersprechen oder
2. die Errichtung oder Fortsetzung einer Spillerrichtung befürchten lassen.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2, Satz 1 sind:

1. Folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:

- a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigentart der früheren Unge-
bung einfügen
- b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35, Abs. 4, Satz 1
Nr. 5 des Baugesetzbuches nicht erlaubt werden, bis zu einer Größe von
20 von Hundert des vorhandenen Gebäudes
- c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere
Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt oder eine städte-
bauliche und gestalterische Aufwertung erreicht werden kann.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Ge-
nehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

§ 5 Inkrafttreten

Der Entwurf der Satzung hat an der Zeit vom 22.03.2000 bis zum 22.03.2000 öffentlich ausliegen

Eldena, 22.03.2000

Die beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.03.2000 zur Anlage
einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eldena, 22.03.2000

Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Belangen und Anregungen der Bürger
sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Anhörung für den Vorhaben
Gürtz beschlossen.

Eldena, 22.03.2000

Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Eldena, 22.03.2000

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer
während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt
Auskunft zu erteilen ist, sind in der Zeit vom 22.03.2000 bis zum 22.03.2000 durch Mitteilung
öffentliche Bekannt gemacht worden.

Eldena, 22.03.2000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Rechtsgrundlage

BauNVO § 1 Abs.1 Nr.1

ohne Normcharakter

BauGB § 9 Abs.1 Nr.11 u. Abs.6

BauGB § 9 Abs.7

BauGB § 5 Abs.2 Nr.4 u. Abs.4

BauGB § 9 Abs.1 Nr.13 u. Abs.6

BauGB § 9 Abs.1 Nr.25

BauGB Buchstabe b) u. Abs.6

Wohnbauflächen

vorhandene bauliche Anlagen

Straßenverkehrsflächen

Grenze d. räuml. Geltungsbereiches

oberirdische Versorgungsleitung

Erhaltung: Bäume